Art. 7 Politische Grundlagen

Ausbildung ihr obliegt (s. Rz. 40-43 zu Art. 7), eine weitere Territorialarmee, die jedoch auch frontverwendungsfähig ist. Die Stärke der Polizeitruppen wird auf etwa 80 000 Mann geschätzt.

60

c) Die Angehörigen der DVP haben unter den Mitarbeitern in den Staatsorganen (s. Rz. 31-47 zu Art. 21) eine Sonderstellung. Für sie gibt es ebenso wie für die Beschäftigten im Strafvollzug und in den Feuerwehren eine Dienstlaufbahnordnung <sup>69</sup>.

Die in Ehren aus dem Dienst der DVP und den Organen Feuerwehr und Sträfvollzug Ausgeschiedenen werden wie die in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen der NVA (s. Rz. 37 zu Art. 7) in ihrem Fortkommen gefördert.<sup>70</sup>

61

d) Wie die Grenztruppen der NVA wird die DVP durch ehrenamtlich tätige Helfer unterstützt<sup>71</sup>. Helfer können Bürger werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind verpflichtet, die DVP oder die Grenztruppen der NVA bei der Erfüllung ihrer Aufga ben aktiv zu unterstützen. Die Helfer der DVP erfüllen ihre Funktionen unter Leitung der DVP selbständig oder im Zusammenwirken mit Volkspolizeiangehörigen. Sie haben u. a. das Recht und die Pflicht, Personalien festzustellen, gegen ordnungswidrige Handlungen einzuschreiten, Personen zur Feststellung der Personalien einer Dienststelle der DVP zu zuführen oder einem Angehörigen der DVP zu übergeben, Hinweise und Mitteilungen zur Weiterleitung an die DVP entgegenzunehmen sowie Personen vorläufig festzuneh men. Außerdem haben sie die Befugnis, Hausbücher, die Daten über die Hausbewohner enthalten<sup>72</sup>, zu kontrollieren, für den Abschnittsbevollmächtigten Sprechstunden durchzuführen sowie Funktionen der Verkehrspolizei wahrzunehmen.

Auch die Organisation der DVP ragt also in den Raum der Gesellschaftsorganisation hinein.

62

e) Die SED hat in der DVP eine besondere Parteiorganisation (Ziffer 68 des Statuts). Jedoch gibt es bei ihr nicht die Einrichtung der Politoffiziere.

Im Parteiprogramm der SED von 1976 (S. 89) werden u. a. die Organe des Ministeri ums des Innern, darunter auch die DVP, verpflichtet, stets eine hohe Kampfkraft und Gefechts- und Einsatzbereitschaft zum Schutz des Sozialismus und des Friedens sowie zur Gewährleistung der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen und der staatlichen Sicherheit der DDR zu gewährleisten (Wortlaut s. Rz. 35 zu Art. 7).

63

f) Grundlage für die Tätigkeit der DVP auf dem Gebiete der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968 73. Es beschreibt die Aufgaben der DVP: aktive Unterstützung der

<sup>69</sup> Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) vom 3. 5. 1976 (GBI. I S. 277); zuvor: Erlaβ des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) vom 9. 12. 1964 (GBI. 1975 I, S. 65).

<sup>70</sup> Verordnung über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern vom 12. 8. 1976 (GBI. I S. 413).

<sup>71</sup> Wie Fußnote 61.

<sup>72 § 14</sup> Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Mel deordnung - (MO) vom 15. 7. 1965 (GBI. II S. 761).

<sup>73</sup> GBI. I S. 232.